

# Mandanten- Brief

Juni 2012

## 1. Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Immer mehr Berufseinsteiger entscheiden sich für ein **berufsbegleitendes Studium**. Oft übernimmt dann der Arbeitgeber die Studiengebühren. Unter welchen Voraussetzungen diese **Gebührenübernahme für den Arbeitnehmer steuerfrei** bleibt, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Dafür sind zwei Fallkonstellationen denkbar, nämlich ein **Ausbildungsdienstverhältnis** oder eine **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung**.



Ein berufsbegleitendes Studium findet im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, wenn das **Studium Gegenstand des Dienstverhältnisses** ist. Voraussetzung dafür ist, dass die **Teilnahme am berufsbegleitenden Studium** zu den **Pflichten des Arbeitnehmers** aus dem Dienstverhältnis gehört. Es genügt also zum Beispiel nicht, wenn das Studium lediglich durch ein Stipendium oder auf anderem Weg gefördert wird. Auch Teilzeitbeschäftigte, die ohne arbeitsvertragliche Verpflichtung ein berufsbegleitendes Studium absolvieren, haben kein Ausbildungsdienstverhältnis. In einem Ausbildungsdienstverhältnis sind die vom Arbeitgeber übernommenen **Studiengebühren grundsätzlich steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber der Schuldner der Studiengebühren ist. Die Finanzverwaltung geht dann nämlich von einem **ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** aus. Bezahlt dagegen zunächst der Arbeitnehmer die Studiengebühren und bekommt sie lediglich später vom Arbeitgeber erstattet, sind für ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers drei weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Arbeitgeber muss sich **arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet** haben.
- Der Arbeitgeber kann die übernommenen **Studiengebühren vom Arbeitnehmer** arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage **zurückfordern**, falls der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt. Es genügt allerdings, wenn der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren nur zeitanteilig zurückfordern kann.
- Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber die **Originalrechnung für die Studiengebühren vorlegen**, auf der der Arbeitgeber dann die Kostenübernahme sowie deren Höhe eintragen muss. Eine Kopie der ergänzten Originalrechnung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

Als **berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung** kommt das berufsbegleitende Studium in Frage, wenn es die **Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen** soll - wobei die Umstände des Einzelfalls entscheiden, ob diese Bedingung erfüllt ist. Auch hier führt die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn, weil sie wieder im ganz über-

berufsbegleitendes Studium als Ausbildungsverhältnis oder berufliche Weiterbildung

Studium muss arbeitsvertraglich geregelt sein

finanzielle Förderung durch den Arbeitgeber reicht allein nicht aus

Gebührenübernahme des Arbeitgebers bleibt steuerfrei, wenn Formalien beachtet werden

weitere Vorgaben bei Erstattung der Gebühren durch den Arbeitgeber

Prüfung im Einzelfall bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistung

wiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob der **Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren** ist. Wenn der Arbeitnehmer der Schuldner der Studiengebühren ist, muss allerdings der **Arbeitgeber vorab die Übernahme** der zukünftig entstehenden Studiengebühren **schriftlich zugesagt** haben. Außerdem muss der Arbeitgeber auf der ihm vom Arbeitnehmer **zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung** die Kostenübernahme sowie deren Höhe angeben und eine Kopie der ergänzten Originalrechnung zum Lohnkonto nehmen. Eine Rückforderungsmöglichkeit des Arbeitgebers für die übernommenen Studiengebühren ist bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistung nicht notwendig. Es ist auch denkbar, dass die **Übernahme der Studiengebühren als Darlehen** an den Arbeitnehmer erfolgt, wobei das Darlehen nur dann zurückzuzahlen ist, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Veranlassung vor Ablauf einer bestimmten Frist ausscheidet. Hier gilt für die Prüfung eines überwiegend eigenbetrieblichen Interesses für einen **späteren teilweisen oder vollständigen Darlehensverzicht** im Prinzip das Gleiche.

## 2. Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner?

Seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt immer wieder die Frage auf, ob den **gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern** nicht die **gleiche steuerliche Behandlung zusteht wie Ehepartnern**. Neue Nahrung haben die Verfechter durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs zu anderen Gleichstellungsfragen erhalten. Mit diesen Urteilen im Rücken haben nun einige Steuerzahler beim Finanzamt den **Splittingtarif für eine eingetragene Lebenspartnerschaft beantragt** und sind natürlich abgewiesen worden. Die daraufhin geführten Verfahren bei den Finanzgerichten sind bis jetzt sehr unterschiedlich ausgefallen. Die **ganze Bandbreite an Sichtweisen** hat momentan Baden-Württemberg zu bieten:

- Der **12. Senat des Finanzgerichts** meint, die eingetragene Lebenspartnerschaft sei nicht zwingend in das Splittingverfahren einzubeziehen. Weil der Senat die **Regelung für verfassungskonform hält**, weigert er sich auch, die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.
- Der **9. Senat des Finanzgerichts** dagegen **drückt sich einfach um eine klare Antwort**, indem er argumentiert, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit keine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen, weil das Interesse des Fiskus an einer geordneten Haushaltsführung und damit der Anwendung des formell bestehenden Gesetzes schwerer wiegt.
- Das Finanzministerium wiederum hat seine **Finanzämter angewiesen, vorläufig auf Antrag den Splittingtarif zu gewähren**.

Die vorläufige Regelung in Baden-Württemberg hat allerdings **keine Auswirkungen auf andere Bundesländer**, in denen es entweder keine einheitliche oder eine gegenteilige Vorgabe für die Finanzämter gibt. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Bundestags hat das Bundesfinanzministerium bereits festgestellt, dass es **keinen Grund** sehe, **generell und bundesweit vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren**. Stattdessen will man die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in den anhängigen Beschwerdeverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz abwarten.

Arbeitgeber muss  
Gebührenübernahme  
vorab schriftlich zusagen

Arbeitgeber muss  
Kostenübernahme auf  
der Originalrechnung  
bescheinigen

für darlehensweise Über-  
nahme der Studiengebüh-  
ren gelten analoge Regeln

Argumente für Splitting-  
tarif für eingetragene  
Lebenspartner wachsen

Finanzgerichte entschei-  
den bis jetzt uneinheitlich

Baden-Württemberg  
gewährt vorläufig generell  
auf Antrag das Splitting

keine bundeseinheitliche  
Regelung in Sicht

vorläufiger Splittingtarif  
führt zu Nachzahlungs-  
zinsen, falls das Bundes-  
verfassungsgericht später  
ablehnend entscheidet

## 3. Neues zur Gelangensbestätigung

**D**as Bundesfinanzministerium hat den **Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zur Gelangensbestätigung** veröffentlicht. Die Stellungnahme mehrerer Verbände zum Entwurf liegt inzwischen auch vor. Der Tenor dieser Stellungnahmen ist, dass die Verwaltungsanweisungen einige **wichtige Erleichterungen für die Praxis** bringt, aber auch zahlreiche Fragen nach wie vor unbeantwortet lässt. Außerdem hält es insbesondere die Bundessteuerberaterkammer für absurd, dass die **endgültige Fassung nur wenige Wochen vor Ablauf der Übergangsregelung** am 30. Juni 2012 veröffentlicht werden wird. Sie fordert daher eine Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2012, um den Unternehmen Zeit zu geben, die Abläufe entsprechend der Verwaltungsanweisung einzurichten und ihre Abnehmer über diese Prozesse zu informieren. Ob es eine **erneute Verlängerung der Übergangsregelung** geben wird, ist noch **nicht absehbar**. Vorerst müssen Sie sich weiter darauf einstellen, dass ab dem 1. Juli 2012 der **Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nur noch per Gelangensbestätigung** möglich sein wird. Mehr zum Regelungsstand und den Erleichterungen in der Verwaltungsanweisung finden Sie in der nächsten Ausgabe des Mandanten-Briefs.

Verwaltungsanweisung zur Gelangensbestätigung wird bald veröffentlicht

einige Erleichterungen für die Praxis geplant

Steuerberaterkammer fordert verlängerte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012

## 4. Verlängerte Übergangsfrist beim Vorsteuerabzug

**N**achdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** ist, wenn die **Lieferung oder Leistung von Anfang an für eine nichtwirtschaftliche Verwendung vorgesehen** ist, hat Anfang des Jahres auch die Finanzverwaltung diese Auffassung übernommen. In der Verwaltungsanweisung war ursprünglich eine **Übergangsfrist bis zum 31. März 2012** vorgesehen, bis zu der sich Unternehmer für Eingangsleistungen noch auf die alte Verwaltungsauffassung berufen können. Das Bundesfinanzministerium hat diese **Übergangsfrist jetzt bis zum 31. Dezember 2012 verlängert**. Wer bis dahin eine Leistung bezieht, kann also den Vorsteuerabzug geltend machen, muss dann aber über den gesamten Nutzungszeitraum die Belastung eines Endverbrauchs über die Wertabgabenbesteuerung sicherstellen.

kein Vorsteuerabzug bei geplanter Privatnutzung

alte Regelung jetzt für Eingangsumsätze bis zum 31. Dezember 2012

## 5. Fahrtkosten für Ausbildung und Studium voll absetzbar

**G**ute Nachrichten für Azubis und Studenten kommen vom Bundesfinanzhof. Der hat nämlich entschieden, dass die **Ausbildungsstätte keine regelmäßige Arbeitsstätte** ist. Damit können die **Fahrten** zum Ausbildungsbetrieb oder zur Universität **in der tatsächlichen Höhe geltend gemacht** werden, also nicht mehr nur mit der Entfernungspauschale. Von der geänderten Rechtsprechung profitieren in erster Linie **Studenten im Zweitstudium und Arbeitnehmer in einer Weiterbildung**, weil für die erste Berufsausbildung nach wie vor nur ein Sonderausgabenabzug möglich ist. Einen Haken hat die Entscheidung allerdings auch, denn im Gegensatz zur Entfernungspauschale können **tatsächliche Wegekosten nur dann als Werbungskosten** berücksichtigt werden, **wenn der Betroffene auch tatsächlich Fahraufwand getragen hat**.

Ausbildungsstätte gilt nicht als regelmäßige Arbeitsstätte

Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe abziehbar

Steuerzahler muss Fahraufwand getragen haben

## 6. Grundsteuer nur noch vorläufig

Beim Bundesverfassungsgericht ist seit einigen Monaten eine **Verfassungsbeschwerde zur Grundsteuer** anhängig. Die Finanzverwaltung hat sich daher entschlossen, **zukünftige Bescheide** zur Einheitswertfeststellung als auch zur Festsetzung **nur noch vorläufig** zu erlassen.

Bundesverfassungsgericht muss Zulässigkeit der Einheitswerte prüfen

## 7. Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei einer GmbH

Anders als bei der Einkommensteuer hält der Bundesfinanzhof die **Erstattungszinsen bei der Körperschaftsteuer** grundsätzlich für **steuerpflichtig**. Das Urteil, mit dem der Bundesfinanzhof die Erstattungszinsen bei der Einkommensteuer für nicht steuerbar erklärt hat, sei nicht auf Kapitalgesellschaften übertragbar, weil sie über **keine außerbetriebliche Sphäre** verfügen. Dem Vernehmen nach will der Kläger nun **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht** einlegen, auch wenn der Bundesfinanzhof in seinem Urteil die Ansicht vertritt, dass der Gesetzgeber nicht zu einer rechtsformneutralen Ausgestaltung der Besteuerungsvorschriften verpflichtet sei.

Erstattungszinsen bei der Körperschaftsteuer nicht steuerfrei

Körperschaften haben keine außerbetriebliche Sphäre

## 8. Abzugsverbot für die Gewerbesteuer zulässig

Nach der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten hat sich das Finanzgericht Hamburg nun in einem zweiten Verfahren mit dem **seit 2008 geltenden Abzugsverbot für die Gewerbesteuer** befasst. Zwar verletzt das Abzugsverbot nach Meinung des Gerichts die folgerichtige Umsetzung des objektiven Nettoprinzips. Allerdings kann die **Verletzung des objektiven Nettoprinzips durch einen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt** sein. In der Folge hat das Gericht zwar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung, ist aber nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt. Daher muss jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden.

Abzugsverbot für die Gewerbesteuer stößt ebenfalls auf Bedenken

besondere Gründe können ein Abzugsverbot rechtfertigen

## 9. Elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die **Pflicht zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist verfassungsgemäß**. Der Bundesfinanzhof ist überzeugt, dass die Regelung verhältnismäßig ist und innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt. Allerdings darf das Finanzamt bei Konzerngesellschaften den Antrag, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform abgeben zu dürfen, nicht einfach mit dem **Hinweis auf den Internetzugang anderer Konzerngesellschaften** ablehnen.

Pflicht zur elektronischen Abgabe ist verfassungsgemäß

## 10. Eindämmung der Normenflut

Wieder mal hat das Bundesfinanzministerium den Bestand seiner Verwaltungsanweisungen gejätet und eine **Positivliste der weiterhin gültigen Schreiben** veröffentlicht. Rund 100 Verwaltungsanweisungen sollen nach dem 31. Dezember 2010 nicht mehr angewendet werden. Doch die Liste der weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen ist immerhin über 100 Seiten lang.

Positivliste für weiterhin gültige Verwaltungsanweisungen veröffentlicht